

Zeitschrift:	Unsere Kunstdenkmäler : Mitteilungsblatt für die Mitglieder der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte = Nos monuments d'art et d'histoire : bulletin destiné aux membres de la Société d'Histoire de l'Art en Suisse = I nostri monumenti storici : bollettino per i membri della Società di Storia dell'Arte in Svizzera
Herausgeber:	Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte
Band:	38 (1987)
Heft:	1
Artikel:	Das Recht der Denkmalpflege heute
Autor:	Munz, Robert
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-393683

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dass sich diese Bauten zwar völlig gesetzeskonform, gleichermassen ahistorisch verhalten, wird dem Betrachter bewusst, wenn er die Bedeutung des Gemeindehauses für einen Ort zur Zeit seiner Entstehung erfasst, seine Repräsentationspflicht als Symbol einer nicht nur in der Stadt, sondern neu auch auf dem Lande möglichen Freiheit. Hätte der Architekt die andersartige Architektursprache des Altbau zur Kenntnis genommen, welche die ländlichen Bauformen bewusst kontrastiert, würde er bei der Projektierung öffentlicher Bauten weniger in den umgebenden bäuerlichen Bauformen Vorbilder suchen als vielmehr in den Vorgängerbauten gleicher Funktion aus dem letzten Jahrhundert. Eine solche Architektur jedoch müsste, zumindest in der deutschen Schweiz, wohl scheitern, weil der Ästhetik- oder Anpassungsartikel in der neuen Bauverordnung sowohl Material- als auch Gestaltungsanforderungen stellt, die sich auf die entsprechenden Vorbilder der ortsüblichen Bauernhäuser abstützen.

Aus solchen Überlegungen ist es im ISOS in den letzten Jahren zu einer Modifizierung der erwähnten Erhaltungshinweise gekommen, die die negative Beurteilung der gebauten «Instant-History» der letzten Jahre mitzuberücksichtigen sucht. Seit neuestem werden Gebote und Verbote nur noch in äusserst seltenen Fällen formuliert und dogmatische Forderungen für eine bestimmte Art von Neubauten vermieden. Solche müssen sich auf eine vertiefte Analyse der konkreten Situation abstützen können und nur in Kenntnis des Raumprogramms eines Neubauvorhabens angegeben werden. Heutige Angaben versuchen im Sinne der Werte von Substanz, Struktur und Charakter die wesentlichen Aspekte der Ortsteile aufzuzeigen, welche beachtet oder in der Untersuchung weiter verfolgt werden müssen. Die Aufforderung zur Vertiefung der Analyse macht nun den Hauptteil der Empfehlungen aus. Sie nennt meist Probleme oder Sachverhalte, die im «Grobraster» des ISOS nicht abgeklärt werden können, und fordert eingehende Untersuchung auch anderer Fachleute, bevor die konkrete Anweisung für ein richtiges Verhalten in einem baulichen Umfeld formuliert werden kann.

Adresse der Autorin

Sibylle Heusser-Keller, dipl. Arch. ETH, Büro für das ISOS, Limmatquai 24, 8001 Zürich

Das Recht der Denkmalpflege heute¹

1. Am 27. Mai 1962 wurde der sogenannte Natur- und Heimatschutzartikel, 24^{sexies}, neu in die Bundesverfassung (BV) aufgenommen². Als Gegenstand der Tätigkeit des Bundes werden dort «Kulturdenkmäler» und «historische Stätten» ausdrücklich erwähnt. Damit erhielt die Denkmalpflege auf Bundesebene eine klare verfassungsmässige

Grundlage³. Als Ausführungserlass zu Art. 24^{sexies} BV trat am 1. Januar 1967 das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)⁴, zusammen mit einer Vollziehungsverordnung⁵, in Kraft. Daneben hat aber der Bundesbeschluss vom 14. März 1958 betreffend die Förderung der Denkmalpflege (im folgenden abgekürzt BBFD)⁶ und die zugehörige Verordnung vom 26. August 1958 (VFD)⁷ weiterhin Bestand. Auf der höchsten rechtlichen Stufe im Bundesrecht, in der Verfassung, finden sich also Natur- und Heimatschutz sowie Denkmalpflege zusammengefasst; auf Gesetzes- und Verordnungsstufe, wie auch organisatorisch, treten sie getrennt in Erscheinung. Die Denkmalpflege ist bekanntlich beim Bundesamt für Kulturpflege, der Natur- und Heimatschutz beim Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz untergebracht. Je besondere Fachkommissionen, die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege einerseits und die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommision anderseits, bestehen zwar seit langem, erhielten aber erst mit Artikel 25 NHG eine gesetzliche Grundlage⁸.

Also hier Verflechtung von Denkmalpflege und Natur- und Heimatschutz auch auf Gesetzesstufe. Noch in anderer Hinsicht bleibt die Denkmalpflege nicht allein Domäne des BBFD. Das NHG hat zwar bestehende Einrichtungen der Denkmalpflege übernommen (so den Gebrauch des Privatrechtes bei Subventionen [siehe Ziffer 3] und die drei Bewertungsstufen lokal und regional und gesamtschweizerisch/national⁹), anderseits deren Instrumentarium, wie nachfolgend dargelegt wird, erheblich erweitert. – Eine scharfe begriffliche Abgrenzung von Denkmalpflege und Natur- und Heimatschutz kennt übrigens das Bundesrecht nicht.

2. 24^{sexies} BV und NHG begründeten die umfassende Pflicht des Bundes und seiner Anstalten und Betriebe, bei Erfüllung ihrer Aufgaben «dafür zu sorgen, dass das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler geschont und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben»¹⁰. Wie die allgemeine Bundesverwaltung haben auch SBB und PTT im Rahmen ihrer baulichen Aktivitäten unter anderem auf die Ziele der Denkmalpflege Rücksicht zu nehmen, neue Einrichtungen mit Sorgfalt in das Bestehende einzufügen und erhaltenswürdige Bahnhof- bzw. Postgebäude fachgemäß zu pflegen. Im wesentlichen hat sich die Praxis gut eingespielt.

Die Rücksichtspflicht des Bundes gegenüber Objekten von Natur- und Heimatschutz sowie Denkmalpflege geht noch weiter! Überall, wo in Anwendung von Bundesrecht durch eidgenössische oder kantonale Behörden Bewilligungen ausgestellt, Konzessionen erteilt oder Subventionen ausgerichtet werden, sind die Auswirkungen solcher Entscheide unter dem Gesichtspunkte von Naturschutz, Heimatschutz und Denkmalpflege mit in Erwägung zu ziehen¹¹. Befürchteten nachteiligen Auswirkungen in dieser Hinsicht ist durch geeignete Bedingungen und Auflagen entgegenzuwirken. Allenfalls können Bewilligungen, Konzessionen und Subventionen gänzlich verweigert werden¹². Der vom NHG gebotene Schutz ist allerdings kein absoluter, fordert im Einzelfall eine Interessenabwägung, so

etwa wenn mit Verkehrsprojekten (z.B. für Nationalstrassen und neue Eisenbahnstrecken) Einbrüche in Ortsbilder verbunden sind.

Wer wacht darüber, dass die in der Sache zuständige Behörde ihrer Rücksichtspflicht tatsächlich nachkommt? Hier spielt die Kontrollfunktion der gesamtschweizerischen Organisationen, denen Art. 12 NHG die Beschwerdelegitimation erteilt hat¹³. Das Beschwerderecht als Kontrollinstrument in den Bereichen Natur- und Heimatschutz und Denkmalpflege steht aber auch den Kantonen und Gemeinden zu. (So setzte sich seinerzeit eine Oberwalliser Gemeinde erfolgreich gegen die von den unteren eidgenössischen Instanzen bewilligte Liniensführung für eine Bahnstrecke zur Wehr, die das Dorf mitten durchschnitten hätte). – Und schliesslich kann dort, wo kantonale Behörden Bundesrecht anwenden, auch das zuständige eidgenössische Departement den Instanzenzug in Gang setzen¹⁴.

3. Wichtigstes und ursprünglichstes Instrument der bundesrechtlichen Denkmalpflege ist die Subvention: Dem Eigentümer wird an umfangreiche Auslagen, die ihm etwa durch Renovation eines erhaltenswerten Bauwerks erwachsen, ein Bundesbeitrag ausgerichtet. Die Behörde besitzt dabei weiten Ermessensspielraum, der jedoch nie in Willkür ausmünden darf. – In der Praxis zu BBFD und NHG haben sich im Subventionsbereich ungeschriebene Regeln der Aufgabenteilung eingependelt. Der BBFD richtet sein Augenmerk vor allem auf sakrale und profane Bauten von hohem Eigenwert. Er unterstützt auch die archäologische Forschung. Das NHG widmet sich verstärkt der bäuerlichen Baukultur und jenen Objekten, die ihren Wert aus der Stellung im Orts- und Landschaftsbild schöpfen, ebenso dem Umgebungsschutz der Baudenkmäler.

Die Subventionen erfüllen im wesentlichen folgende Funktionen:

- Sie deklarieren das öffentliche Interesse an der Erhaltung und Instandstellung des betreffenden Objektes;
- begründen oder verbessern die wirtschaftliche Motivation des Eigentümers, das Objekt zu erhalten und zu pflegen;
- bilden eine Kompensation für die Beschränkungen, welche dem Eigentümer wegen des öffentlichen Interesses an seinem Objekt erwachsen;
- ermöglichen die kurzfristige physische Sicherung des erhaltenswürdigen Objekts;
- erlauben eine langfristige rechtliche Sicherung.

Zur letztgenannten Funktion ist zu erläutern, dass finanzielle Beiträge des Bundes nach BBFD und NHG mit Bedingungen und Auflagen, darunter in der Regel mit der Pflicht zum Abschluss eines Schutzvertrages zwischen Subventionsgeber (Bund) und Subventionsempfänger (Eigentümer), verknüpft werden. Als Gegenleistung für den ihm ausgerichteten Beitrag verpflichtet dabei der Eigentümer sich selber und seine Nachfolger im Eigentum für unbegrenzte Dauer, auf Beeinträchtigung ihres Objektes zu verzichten. Dieser Verzicht wird als Dienstbarkeit zugunsten der Eidgenossenschaft dem Grundstück belastet¹⁵. Die privatrechtlichen Mittel des Vertrages und der Servitut werden also hier im Dienste öffentlicher Interessen eingesetzt¹⁶. Für die Kontrolle über die Einhaltung der servituta-

rischen Pflichten ist der Bund auf die Kantone und Gemeinden angewiesen. Neben der Durchsetzung auf zivilprozessualem Weg besteht im Falle der Verletzung von Pflichten auch noch die Möglichkeit, ausbezahlte Subventionen zurückzufordern¹⁷. – Bundessubventionen setzen in der Regel finanzielle Leistungen der Kantone für das-selbe Objekt voraus^{17a}.

4. Das NHG gibt mit den Artikeln 15 und 16 dem Bund noch die Befugnis, ausserhalb von Subventionen und ohne Benützung des Privatrechtes, also auf öffentlich-rechtlicher Basis Schutzmassnahmen zu treffen. Für den Bereich der Denkmalpflege besteht diese Möglichkeit zum Schutze von Kulturdenkmälern und historischen Stätten, sofern sie nationale Bedeutung aufweisen. Der Bund kann dabei auf dem Verfügungswege ein unmittelbar bedrohtes Objekt befristet unter Schutz stellen. Will der Bund ein Objekt zeitlich unbegrenzt schützen, so hat er das formelle Expropriationsverfahren zu beschreiten¹⁸.

Die Mehrzahl der Objekte, welche vom Bund geschützt oder zu schützen versucht wurden, waren solche der Denkmalpflege bzw. der Archäologie. So hat der Bund ein durch Umbauabsichten bedrohtes Geschoss des Alten Stockalperschlosses in Brig, das Terrain mit dem Amphitheater von Martigny und schliesslich ein letzte Zeugen des römischen Chur bergendes Areal auf dem Enteignungsweg erworben¹⁹. Nicht allein Wahrung historischer Substanz, auch Umgebungsschutz kann Ziel von Schutzmassnahmen sein. Dies hat sich in Soglio GR bestätigt, wo es darum ging, den charakteristischen Anblick des Dorfes vor Beeinträchtigung durch Neubauten zu bewahren²⁰.

5. Das NHG führte schliesslich das Institut des Inventars ein. Inventarisieren heisst, eine möglichst erschöpfende Erhebung über die in einem bestimmten Raum vorhandenen Beispiele einer bestimmten Kategorie schutzwürdiger Objekte durchzuführen. Die von Artikel 5 NHG angestrebten Inventare gehen weiter und enthalten die Auswahl derjenigen Objekte, denen nationale Bedeutung zukommt. Die sogenannten Bundesinventare schliessen also bereits die Bewertung mit ein. Die Listen der mit Qualifikation «regional» oder «lokal» verbliebenen Objekte bilden ein Nebenprodukt, welchem aber als technische Grundlage für Schutz- und Planungsmassnahmen und als Hinweis bei Ausübung der Rücksichtspflicht im Rahmen der sogenannten Bundesaufgaben (vgl. vorn Ziffer 2), nicht zuletzt schliesslich bei der Bemessung von Subventionen (vgl. vorn Ziffer 3) eine wichtige Rolle zukommt. – Für den Bereich Denkmalpflege und Heimatschutz vor allem wichtig sind das Inventar schützenswerter Ortsbilder der Schweiz (ISOS) und das Inventar historischer Verkehrswägen der Schweiz (IVS), das erstgenannte bereits weit vorangeschritten und zum Teil durch bundesrätliche Verordnung in Kraft gesetzt²¹.

6. In den Kreis der für Denkmalpflege und Heimatschutz nützlichen eidgenössischen Erlasse sind in den letzten Jahren noch die Bundesgesetze über die Raumplanung (RPG)²² und über den Umweltschutz (USG)²³ getreten. – Das RPG und sein interimistischer

Vorgänger, der BMR²⁴, haben die Unterscheidung von Bauland und Nichtbauland in unser Rechtsbewusstsein eingefügt und der auf Erhaltung ausgerichteten Planung im besiedelten Raum Impulse gegeben. Vor allem aber liefert das RPG mit Artikel 17 die Rechtsgrundlage, um bedeutende Ortsbilder, geschichtliche Stätten und Kulturdenkmäler in Schutzzonen einzubeziehen²⁵. Wo es um Bewahrung von Gebäudegruppen und Ortsbildern geht, aber auch beim Umgebungsschutz für Baudenkmäler, müssen die überlieferten Massnahmen der Denkmalpflege, Subvention (Ziffer 3) und Schutzverfügung (Ziffern 4 und 7) heute mit den Instrumenten des eidgenössischen und kantonalen Planungsrechtes sinnvoll kombiniert werden. – Dass die Ziele des USG, die natürliche Umwelt vor Entwertung zu bewahren, für die Denkmalpflege von grundlegender Bedeutung sind, kann als bekannt vorausgesetzt werden.

7. Von entscheidender Tragweite sind die Instrumente, die den Kantonen zur Verfügung stehen. Finanzielle Leistungen des Bundes setzen solche der Kantone voraus. Und die Unterschutzstellung von Objekten mit regionaler und lokaler Bedeutung ist ausserhalb von Subventionsgeschäften gänzlich den Gemeinwesen der unteren Stufe anheimgestellt. Die meisten Kantone haben denn auch gesetzliche Grundlagen, um Baudenkmäler durch Schutzverfügung (classement) vor unerwünschter Veränderung durch den Eigentümer zu bewahren²⁶. Dabei haben die Kantone die Schranken der in Artikel 22^{ter} BV gewährleisteten Eigentumsfreiheit zu respektieren. Fühlt sich der Eigentümer eines Baudenkmals durch hoheitliche Massnahmen in seinen Rechten zu sehr eingeengt, kann er sich mit staatsrechtlicher Beschwerde an das Bundesgericht wenden. Dieses betrachtet in konstanter Praxis Einschränkungen der Eigentümerbefugnisse mit der Eigentumsgarantie vereinbar, wenn die Beschränkung auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und dem Gebot der Verhältnismässigkeit entspricht. Nach Auffassung des Bundesgerichtes «liegen Eigentumsbeschränkungen, die dem Schutz von Baudenkmälern dienen, allgemein im öffentlichen Interesse»²⁷. Dabei braucht man sich nicht auf Erhaltung des Äusseren zu beschränken. Im Falle des Cafés Odeon in Zürich, einem Beispiel des Jugendstils, wurden innere Ausstattung und Mobiliar ebenfalls unter Schutz gestellt. Das Bundesgericht hat diese Massnahme gegen die Beschwerde des Eigentümers gebilligt²⁸. – Auch den Umgebungsschutz erachtete das Bundesgericht – es betraf Schloss und Städtchen Erlach – als von öffentlichem Interesse, «denn der wirksame Schutz eines Bauwerks oder eines architektonisch wertvollen Ensembles ist undenkbar ohne gleichzeitigen Schutz seiner Umgebung»²⁹. Bei besonders weitreichenden Beschränkungen – man spricht von materieller Enteignung – ergibt sich aus Eigentumsgarantie und Recht auf Gleichbehandlung die Pflicht zur Entschädigung³⁰. Unterschutzstellung eines Bauwerkes und Abbruchverbot können – «je nach dem Grad, in welchem dem Eigentümer die gegenwärtige oder in naher Zukunft mögliche Nutzung untersagt... oder ihm ein Sonderopfer zugemutet wird»³¹ materielle Enteignungen darstellen, sind es jedoch eher ausnahmsweise. Verbleibt näm-

lich dem Eigentümer eine angemessene wirtschaftliche Nutzung, so wird in der Regel keine Entschädigungspflicht begründet³². Als Gegengewicht zu den Eigentumsbeschränkungen wirkt die Aussicht auf Subventionen, die sich zum Anspruch verdichten kann.

Auch die Informationsfreiheit, als Bestandteil des Grundrechts auf Meinungsäußerung sogar durch die Europäische Menschenrechtskonvention³³ geschützt, kann mit der Denkmalpflege in einen Interessenskonflikt geraten – etwa, wo es darum geht, das Anbringen von Außenantennen einzuschränken³⁴ – und darf nicht leichtfertig hinterangestellt werden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich die Denkmalpflege auf Bundesebene heute nicht mehr nur auf einen einzigen Erlass abzustützen braucht, sondern sich im Zusammenspiel verschiedener Vorschriften, sehr stark auch mit solchen des kantonalen Rechts, abwickelt.

¹ Neuere Literatur zum Recht der Denkmalpflege: a) AUBERT, GABRIEL. *La protection du patrimoine architectural en droit genevois*. (Revue de droit administratif fiscal/Revue genevoise de droit public, 1977, Nrn. 1 und 2), Seite 1ff. und Seite 73ff. – b) BERNET, FELIX. *Rechtliche Probleme der Pflege von Kulturdenkmälern durch den Staat*. Diss. Zürich 1975. – c) HANGARTNER, IVO (Herausgeber), mit weiteren Beiträgen von BÜHLER, THEODOR; FRIEDRICH, HANS-PETER; JAGMETTI, RICCARDO L.; KOLLER, EDWIN; KNOEPFLI, ALBERT; SCHAFFHAUSER, RENÉ und VON TSCHARNER RAYMUND M. *Rechtsfragen der Denkmalpflege*. St.Gallen 1981. (Veröffentlichungen des Schweizerischen Instituts für Verwaltungskurse an der Hochschule St.Gallen, Neue Reihe Band 3). d) IMHOLZ, ROBERT. *Die Zuständigkeiten des Bundes auf dem Gebiete des Natur- und Heimatschutzes*. Diss. Zürich 1975. – e) STADLER, HANSJÖRG. *Die verfassungsrechtlichen Befugnisse des Bundes zur Förderung der Kultur*. Diss. Freiburg 1984. – f) ZIEGLER, ROLF. *Die rechtliche Ordnung der Denkmalpflege*. Lizentiatsarbeit an der Universität Bern, 1983 (nicht veröffentlicht).

² In der Volksabstimmung befürwortet von fast vier Fünfteln der Stimmenden und sämtlichen Ständen.

³ BERNET, Seite 57; STADLER, Seite 52.

⁴ SR 451. Das Referendum war nicht ergriffen worden.

⁵ Vollziehungsverordnung vom 27. Dezember 1966 zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz, SR 451.1.

⁶ SR 445.1.

⁷ SR 445.11.

⁸ Vgl. VON MOOS, LUDWIG. *Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission vor den Aufgaben unserer Zeit*. (Documenta Helvetica, Heft 9/1973).

⁹ Artikel 9 Absatz 3 VFD und Artikel 4 NHG.

¹⁰ Artikel 24^{sexies} Absatz 2 BV und Artikel 3 Absatz 1 NHG.

¹¹ Artikel 2 NHG.

¹² Artikel 3 Absatz 2 NHG.

So ist eine Rodungsbewilligung für Kiesabbau unter anderem deswegen verweigert worden, weil sonst im Waldboden enthaltene historische und prähistorische Siedlungsspuren zerstört worden wären.

¹³ Vgl. hiezu RIVA, ENRICO. *Die Beschwerdebefugnis der Natur- und Heimatschutzvereinigungen im Schweizerischen Recht*. Diss. Bern 1980.

¹⁴ Artikel 103 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege, SR 173.110.

¹⁵ Zur Begründung der Dienstbarkeit bedarf es der (konstitutiven) *Eintragung* im Grundbuch (Artikel 731 Absatz 1 ZGB). Eine (nur deklaratorische) *Anmerkung* im Sinne von Artikel 972 ZGB fällt hier nicht in Betracht.

¹⁶ Dem Charakter der Dienstbarkeit entsprechend können durch sie nur Duldungs- und Unterlassungspflichten und höchstens nebensächliche Leistungspflichten verankert werden.

¹⁷ Artikel 17 NHG.

¹⁸ Artikel 11 VFD und Artikel 13 Absatz 1 NHG.

¹⁹ Vgl. HESS, HEINZ/WEIBEL, HEINRICH. *Das Enteignungsrecht des Bundes*. Bern 1986. (Kommentar, Band 2), Seite 459ff.

²⁰ Bei den römischen Ruinen von Petinesca (BGE 100 I b 182) und Augusta Raurica haben

Anmerkungen

die Bemühungen der Bundesbehörden vor den Augen des Bundesgerichtes keine Gnade gefunden.

²⁰ Nicht veröffentlichter Entscheid des Bundesgerichtes vom 18. Januar 1972 in Sachen B. gegen Eidgenössisches Departement des Innern.

²¹ SR 451.12.

²² Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung, SR 700.

²³ Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz, SR 814.01.

²⁴ Bundesbeschluss vom 17. März 1972 über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung, AS 1972 644, mit Verlängerungsbeschlüssen vom 20. Juni 1975, AS 1975 1076, sowie vom 8. Oktober 1976, AS 1977 169.

²⁵ Vgl. Erläuterungen zum Bundesgesetz über die Raumplanung, herausgegeben vom Bundesamt für Raumplanung, Bern 1981, Seite 223ff.

²⁶ Vgl. AUBERT, Seite 2ff. (vgl. Anmerkung 1a).

²⁷ BGE 109 Ia 259 und dort zitierte weitere Entscheide; ferner AUBERT (vgl. Anmerkung 1a), Seite 73ff.; BERNET (vgl. Anmerkung 1b), Seite 18ff.; HANGARTNER (vgl. Anmerkung 1c), Seite 62.

²⁸ BGE 109 Ia 257ff.; nähere Ausführungen bei VON TSCHARNER (vgl. Anmerkung 1c), Seite 76/7.

²⁹ BGE 109 Ia 187.

³⁰ Vgl. BGE 110 Ib 32; ferner etwa AEMISEGGER, HEINZ, Raumplanung und Entschädigungspflicht, Schweiz. Vereinigung für Landesplanung Nr. 36, Bern 1983.

³¹ BGE 102 Ia 251.

³² BGE 111 Ib Nr. 49. – Vgl. IMHOLZ, ROBERT, (Heimatschutz, Heft 4/86, S. 22).

³³ SR 0.101.

³⁴ Vgl. SCHLEUTERMANN, MARKUS, Baurechtliche Antennenverbote und Informationsfreiheit, Zürcher Diss. 1986.

Adresse des Autors Dr. Robert Munz, Rechtsanwalt, Rennweg 24, 8001 Zürich